

Politische Gemeinde Elgg

**Verordnung Wasserversorgung Elgg
(WAVO)**

vom 16. Juni 2005

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012.

In Kraft gesetzt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 145 vom 25. Juni 2013.

WAVO

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck, Sprachregelung	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben	3
Art. 3 Umfang der Versorgung	3
II. Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde Elgg	3
Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt, Perimeter	3
Art. 5 Leitungsnetz, Definition	4
Art. 6 Erstellung	4
Art. 7 Hydrantenanlagen	4
Art. 8 Betätigung von Hydranten	5
Art. 9 Dorfbrunnen	5
Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund	5
III. Hausanschlussleitungen	5
Art. 11 Definition	5
Art. 12 Erstellung	5
Art. 13 Ausführung	5
Art. 14 Technische Bedingungen	5
Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte	6
Art. 16 Eigentumsverhältnisse Hausanschlussleitung	6
Art. 17 Unterhalt	6
Art. 18 Stilllegung	6
IV. Hausinstallation	6
Art. 19 Erstellung	6
Art. 20 Abnahme	7
Art. 21 Kontrolle	7
Art. 22 Technische Vorschriften	7
Art. 23 Unterhalt	7
Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen	
V. Wasserabgabe	7
Art. 25 Wasserlieferung und Garantie	7
Art. 26 Einschränkungen	8
Art. 27 Anschlussgesuch	8
Art. 28 Rechtsgrundlage	8
Art. 29 Kunden	8
Art. 30 Haftung der Kunden	8
Art. 31 Meldepflicht	9
Art. 32 Wasserableitungsverbot	9
Art. 33 Unberechtigter Wasserbezug	9
Art. 34 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	9

WAVO

Art. 35 Kündigung des Wasserbezuges	9
Art. 36 Abnahmepflicht	9
Art. 37 Abnorme Spitzenbezüge	9
Art. 38 Wasserverluste in der Hausinstallation	9
VI. Wasserzähler	10
Art. 39 Einbau	10
Art. 40 Haftung	10
Art. 41 Standort	10
Art. 42 Technische Vorschriften	10
Art. 43 Messung	10
Art. 44 Störungen	10
VII. Finanzierung	11
Art. 45 Eigenwirtschaftlichkeit	11
Art. 46 Betriebsfremde Leistungen	11
Art. 47 Bemessung der Gebühren	11
Art. 48 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	11
Art. 49 Erschliessungsbeiträge	11
Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung	12
Art. 51 Festsetzung der Gebühren	12
Art. 52 Anschlussgebühren, Gebühreennachzahlung	12
Art. 53 Benutzungsgebühr (Wasserzins)	12
Art. 54 Sonderleistungen	12
Art. 55 Fälligkeiten	12
Art. 56 Wer schuldet Gebühren	12
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	13
Art. 57 Zuwiderhandlungen	13
Art. 58 Einsprachen	13
Art. 59 Revision, Änderungen	13
Art. 60 Inkrafttreten	13

WAVO

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Zweck** Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und ihrer Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- Sprachregelung** Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- Art. 2
Zuständigkeit und Aufgaben** Die Politische Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates. Verwaltung und Betriebsführung obliegen der Kommission der Technischen Betriebe.
- Art. 3
Umfang der Versorgung** Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde Elgg

- Art. 4
Generelles Wasserversorgungsprojekt, Perimeter** Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen des Baugebietes der Gemeinde Elgg.
- Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.
- Art. 5
Leitungsnetz, Definition** Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen alle Leitungen der Quellfassungen, der Grundwasserpumpstation „See“, die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

WAVO

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Mit dieser Aufgabe kann die Wasserversorgung auch Dritte beauftragen. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlage

Die Politische Gemeinde ist für die Errichtung der Hydranten verantwortlich. Sie trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitungen einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie besonderer, überwiegend dem Brandschutz dienenden Anlageteile.

Die Hydrantenanlage steht im Brandfall der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Anderweitige Wasserentnahme an Hydranten darf nur in Ausnahmefällen mit einer Bewilligung der Wasserversorgung erfolgen, unter Verwendung von werkeigenen Anschlussstücken mit Wassermessern, die gegen Miete abgegeben werden.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten gegen Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 8 Betätigung von Hydranten

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9 Dorfbrunnen

Die öffentlichen Dorfbrunnen, deren Leitungen und Quellfassungen, gehören zum Gemeindegut der Politischen Gemeinde und werden zu Lasten derselben von der Wasserversorgung unterhalten. Die Speisung dieser Brunnen erfolgt unentgeltlich.

Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Sie gestatten auch das Vernetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitungen

- Art. 11
Definition** Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung, in Ausnahmefällen mit der Hauptleitung. Sie umfasst alle Anlageteile bis und mit Hauptabstellventil im angeschlossenen Gebäude.
- Art. 12
Erstellung** Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Wasserversorgung nimmt Rücksprache mit den Kunden und trägt ihren Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.
- Art. 13
Ausführung** Die Kunden dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.
- Art. 14-
Technische Bedingungen** Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrer Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.
- In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
- Für die ausreichende Erdung von elektrischen Anlagen und Apparaten sind die Kunden zuständig.
- Art. 15
Erwerb Durchleitungsrechte** Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.
- Art. 16
Eigentumsverhältnisse
Hausanschlussleitung** Die Anlageteile der Hausanschlussleitung gehen nach Erstellung unentgeltlich ins Eigentum der Wasserversorgung über.
- Art. 17
Unterhalt** Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch die von ihr beauftragten konzessionierten Installationsfirma unterhalten und erneuert.
- Auf privatem Grund werden die Kosten einer notwendigen Offenlegung bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen von der Wasserversorgung getragen. Bei Anschlussleitungen, die durch Bauten oder Beläge aller Art überdeckt sind, tragen die GrundeigentümerInnen die daraus entstehenden Mehrkosten. Entschädigungen für Kulturschäden werden nicht ausgerichtet.
- Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

WAVO

Art. 18 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kunden von der Versorgungsleitung abgetrennt, sofern sie nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichern.

IV. Hausinstallationen

Art. 19 Erstellung

Die Kunden haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallationen gelten alle Anlagen nach dem Hauptabstellventil. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 20 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt durch solche Kontrollen keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten und/oder für installierte Apparate.

Art. 21 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Kunden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kunden beheben lassen.

Art. 22 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 23 Unterhalt

Die Kunden haben für ein einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.
Durch Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

V. Wasserabgabe

Art. 25 Wasserlieferung und Garantie

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ausreichend Frischwasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

WAVO

Art. 26 Einschränkungen

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen.

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wassertarifes.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 27 Anschlussgesuch

Gesuche für die Erstellung und Änderung von Anschlüssen sind zusammen mit einem Situationsplan, den notwendigen Grundrissplänen und einem Gebäudeschnitt im Doppel an die Wasserversorgung zu richten. Die Wasserversorgung bewilligt den Anschluss im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen Tarifordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 Rechtsgrundlagen

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung der vorliegenden Verordnung und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 29 Kunden

Kunden im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder die Bauberechtigten einer angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 30 Haftung der Kunden

Die Kunden haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die wie Mieter oder Pächter mit ihrem Einverständnis solche Anlagen zu benutzen.

Art. 31 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 32 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an andere Liegenschaften abzugeben. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

WAVO

- Art. 33
Unberechtigter Wasser-
bezug** Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- Art. 34
Vorübergehender Wasser-
bezug, Bauwasser** Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.
- Art. 35
Kündigung des Wasser-
bezuges** Kunden, welche vom gesamten Wasserbezug zurücktreten wollen, haben dies mit einer Frist von mindestens 10 Tagen der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird dann auf ihre Kosten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.
- Art. 36
Abnahmepflicht** Eigentümer oder Bauberechtigte einer Liegenschaft müssen das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
- Art. 37
Abnorme Spitzenbezüge** Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der Wasserversorgung.
- Art. 38
Wasserverluste in der
Hausinstallation** Treten bei einer Hausinstallation infolge Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten Wasserverluste auf, so kann kein Anspruch auf eine Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauches erhoben werden.

VI. Wasserzähler

- Art. 39
Einbau** Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt grundsätzlich nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- Wenn der Einbau eines Wasserzählers unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde, kann die Wasserversorgung das Wasser gegen eine pauschale jährliche Wassergebühr abgeben.
- Art. 40
Haftung** Die Kunden haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützungen zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- Art. 41
Standort** Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunden bestimmt. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

WAVO

Art. 42 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 43 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wird von den Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen +/-5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Kunden die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und Reparaturkosten.

Art. 44 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Gebühren der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

VII. Finanzierung

Art. 45 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die volle Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kunden.
- Anschluss- und Benutzungsgebühren der Kunden
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter und Subventionen

Art. 46 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie öffentliche Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 47 Bemessung der Gebühren

Die Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Restwerts aus dem Verwaltungsvermögen des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 48 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitung

Die Erstellungskosten für Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 49 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitung Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren bauten

WAVO

direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Kunden zu tragen.

Art. 51 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen vom Gemeinderat, auf Antrag der Kommission der Technischen Betriebe, festgelegt.¹

Art. 52 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr ist in der Tarifordnung festgelegt.

Art. 53 Benutzungsgebühr (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr umfasst mindestens die Kosten für Zählermiete, Eichung, Zählerablesung und Rechnungsstellung.

Art. 54 Sonderleistungen

Sonderleistungen sind gemäss Tarifordnung abzugelten.

Art. 55 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren sind vor Baufreigabe zu entrichten.

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden mindestens jährlich durch die Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind inner 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 56 Wer schuldet Gebühren

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der Liegenschaft oder darauf bauberechtigt ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benutzungsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der oder darauf bauberechtigt ist.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sowie gegen die dazu erlassenen Verfügungen können strafrechtlich verfolgt werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügung der Kommission der Technischen Betriebe kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 59

Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung

WAVO

Revision, Änderungen der Gemeindeversammlung.

**Art. 60
Inkrafttreten** Die vorliegende Teilrevision der Verordnung der Wasserversorgung (WAVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Christoph Ziegler

Die Gemeindeschreiberin Sonja Lambrigger Nyffeler

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 145 am 25. Juni 2013 per diesem Datum in Kraft gesetzt.

WAVO

Änderungsbeschlüsse

- ¹ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5.12.2012

WAVO

